

, den XX.XX.2021

Anrufungsauskunft gemäß § 42e EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie um Beantwortung einer **Anrufungsauskunft gemäß § 42e Einkommensteuergesetz (EStG)** bitten.

Unter **I.** stellen wir den Sachverhalt dar, welcher der Anrufungsauskunft zugrunde liegt. Der Abschnitt **II.** enthält die aus unserer Sicht zutreffende rechtliche Würdigung der im Rahmen dieser Anrufungsauskunft zu behandelnden einkommensteuerrechtlichen Fragestellungen. Hieran schließen sich unter **III.** die der Anrufungsauskunft zu Grunde liegenden Rechtsfragen an.

I. Sachverhalt

Als Arbeitgeber beabsichtigen wir, einigen unserer Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn die nachfolgend näher beschriebenen Gutscheine als Sachbezug in Höhe von aktuell 44 EUR monatlich - ab dem 01.01.2022 50 EUR monatlich - zur Verfügung zu stellen.

Planungsgemäß sollen die Arbeitnehmer sogenannte „couponline-Gutscheine“ der Roadrunner Service GmbH von uns erhalten. Hierzu beabsichtigen wir mit der Roadrunner Service GmbH die als **Anlage 1** beigefügte „Vereinbarung über die Einlösung von Waren- und Kraftstoffgutscheinen“ abzuschließen. Die „couponline-Gutscheine“ können bei Tankstellen mit Roadrunner-Karten-Akzeptanz gemäß § 3 Absatz 2 der Anlage 1 ausschließlich gegen

- **Kraft- und Schmierstoffe,**
- **Betriebsmittel** (inklusive Additiven),
- **Fahrzeugzubehör,**
- **fahrzeugbezogene Leistungen** (bspw. Reparaturdienstleistungen, Fahrzeugwäschen etc.) und
- **Straßenbenutzungs-, Park- und Fährentgelte**

eingelöst werden. Die Einlösung für andere als die vorgenannten Produkte ist nach § 3 Absatz 2 der Anlage 1 ausgeschlossen. Ferner ist die Umwandlung der „couponline-Gutscheine“ in Geld gemäß § 3 Absatz 3 der Anlage 1 nicht möglich.

Weitere Einzelheiten zur Funktionsweise der Produktlinie „couponline“ der Roadrunner Service GmbH sind dem als **Anlage 2** beigefügten „Ablaufplan couponline“ sowie dem „couponline Merkblatt“ (**Anlage 3**) zu entnehmen.

II. Rechtliche Würdigung

Für uns als Arbeitgeber ist die Fragestellung von Bedeutung, ob für die unter Ziffer I. dargestellte Zurverfügungstellung der „couponline-Gutscheine“ an unsere Mitarbeiter die 44-EUR-Freigrenze (50-

EUR-Freigrenze ab dem 01.01.2022) nach § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG i.V.m. § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG Anwendung findet und somit von uns diesbezüglich keine Lohnsteuer abzuführen ist.

Nach unserer Auffassung erfüllen die „couponline-Gutscheine“ die Voraussetzungen der genannten 44-EUR-Freigrenze (50-EUR-Freigrenze ab dem 01.01.2022) und somit ist unseres Erachtens diesbezüglich keine Lohnsteuer von uns abzuführen.

1. Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG

Die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG liegen unseres Erachtens vor. Mithin sind nach unserer Auffassung die „couponline-Gutscheine“ als **Sachbezüge** einzustufen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG liegt ein Sachbezug bei **Gutscheinen** und **Geldkarten** vor, die ausschließlich zum Bezug von **Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und die die Kriterien des **§ 2 Absatz 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)** erfüllen.

Unseres Erachtens handelt es sich bei den „couponline-Gutscheinen“ um Gutscheine, die ausschließlich zum Bezug von **Waren oder Dienstleistungen** berechtigen, da die „couponline-Gutscheine“ ausschließlich gegen das unter Ziffer I. genannte Waren- und Dienstleistungsspektrum eingelöst werden können.

Nach unserer Auffassung liegen auch die Voraussetzungen des **§ 2 Absatz 1 Nr. 10 ZAG** vor. Unseres Erachtens erfüllen die „couponline-Gutscheine“ die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nr. 10 **b)** ZAG. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 b) ZAG dürfen die jeweiligen Zahlungsinstrumente (hier: „couponline-Gutscheine“) lediglich für ein **sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum** eingesetzt werden können. Nach Randnummer 13 des BMF-Schreibens vom 13.04.2021 (GZ: IV C 5 – S 2334/19/10007 :2) fallen hierunter solche Gutscheine, die nach dem Grundsatz **„Alles, was das Auto bewegt“** begrenzt sind. Als Beispiele nennt das dargestellte BMF-Schreiben „Kraftstoff, Ladestrom etc.“. Zu der Frage, welche weiteren Produkte/Dienstleistungen neben Kraftstoff und Ladestrom von der Ausnahme erfasst sind, macht das genannte BMF-Schreiben keine Angaben. Durch die Formulierung „etc.“ macht das BMF deutlich, dass es sich bei „Kraftstoff“ und „Ladestrom“ lediglich um Beispiele handelt und somit weitere Produkte von der Ausnahme erfasst sind.

Für die Auslegung des Grundsatzes „Alles, was das Auto bewegt“ sollte unseres Erachtens die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) herangezogen werden, die nach § 4 Absatz 1 ZAG die Aufsichtsbehörde der im ZAG geregelten Zahlungsdienstleister und E-Geldinstitute ist. Von einem sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrum ist nach Ansicht der BaFin bspw. bei **Tankkarten** auszugehen, *„sofern sie ausschließlich den Erwerb von fahrzeugbezogenen Waren- und Dienstleistungen ermöglichen, die in ihrer Funktionalität ausschließlich der Prämisse „Alles was das Auto bewegt“ unterliegen. Dies beinhaltet Kraft- und Schmierstoffe, sowie Zusatzprodukte (ADBlue, etc.), Zubehör (z.B. Scheibenwischer), Fahrzeugwäschen, Reparaturen sowie Mauten und Fähr- und Parkgebühren.“* (BaFin Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) vom 22.12.2011, geändert am 29.11.2017, Ziffer 3. j); abrufbar unter:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html;jsessionid=E20C56036B8E233FD281B9E4AD7DC41C.1_cid500?nn=9450978#doc7846622bodyText24\)](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html;jsessionid=E20C56036B8E233FD281B9E4AD7DC41C.1_cid500?nn=9450978#doc7846622bodyText24)

Indem die Einsatzmöglichkeit der „couponline-Gutscheine“ - wie oben dargestellt - auf

- Kraft- und Schmierstoffe,
- Betriebsmittel (inklusive Additiven),
- Fahrzeugzubehör,
- fahrzeugbezogene Leistungen (bspw. Reparaturdienstleistungen, Fahrzeugwäschen etc.) und
- Straßenbenutzungs-, Park- und Färentgelte

begrenzt ist, sind die „couponline-Gutscheine“ unseres Erachtens von dem Grundsatz „Alles, was das Auto bewegt“ erfasst. Um den Anforderungen dieses Grundsatzes zu genügen, ist die Bezahlung sonstiger sogenannter „Tankstellen-Shopware“ mit den „couponline-Gutscheinen“ ausgeschlossen.

Nach unserer Auffassung besteht nicht zuletzt im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns für die Finanzverwaltung kein Bedürfnis von der dargestellten Auslegung der BaFin abzuweichen.

2. Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG

Die Vorgaben des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG liegen unseres Erachtens vor, da die Freigrenze von insgesamt 44 EUR monatlich (50-EUR-Freigrenze ab dem 01.01.2022) nicht überschritten wird und die „couponline-Gutscheine“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden sollen.

3. Auskunftsinteresse

Das erforderliche Auskunftsinteresse ist insbesondere deshalb gegeben, da nach unserer Auffassung keine veröffentlichte Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung zur Auslegung des Grundsatzes „Alles, was das Auto bewegt“ vorliegt.

III. Rechtsfragen

Findet für die unter Ziffer I. dargestellte Zurverfügungstellung der „couponline-Gutscheine“ an unsere Mitarbeiter die 44-EUR-Freigrenze (50-EUR-Freigrenze ab dem 01.01.2022) nach § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG i.V.m. § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG Anwendung und ist von uns diesbezüglich Lohnsteuer abzuführen?

Sollte diese Anfrage Kosten auslösen oder sollten weitere Informationen erforderlich sein, bitten wir um einen kurzen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen